

Öffentliche Ausschreibung Website-Betreuung

Nichteinhaltung von Reaktionszeiten

Die Vertragsstrafe findet ausschließlich Anwendung auf Leistungen und Reaktionszeiten, die dem Verantwortungsbereich des Auftragnehmers zuzurechnen sind. Für Störungen, Ausfälle oder Sicherheitsvorfälle außerhalb des Verantwortungsbereiches des Auftragnehmers, insbesondere im Bereich Serverbetrieb, Hosting, Sicherheitsinfrastruktur, Backups oder sonstiger durch die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein bzw. beauftragte Dritte betriebene Systeme, findet die Vertragsstrafenregelung keine Anwendung.

Bei Nichteinhalten der definierten Reaktionszeiten [gemäß 5.2 EVB IT Dienstleistung Langfassung](#) werden, abweichend der in EVB-IT Dienstleistung AGB 10.4 definierten Vertragsstrafen, folgende Höhe für Vertragsstrafen festgelegt:

Das Vierfache des für die von der Reaktionszeitverletzung betroffene Leistungsposition im Leistungsverzeichnis vereinbarten Stundensatzes. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung pro Vertragsjahr zu zahlenden Vertragsstrafe nicht mehr als vier Tagessätze von jeweils 8 Stunden des für die betroffene Leistungsposition vereinbarten Stundensatzes pro Vertragsjahr betragen